PREY GETRÄNKE & MEHR	Kundeninformation zur Corona-Krise 30. März 2020	Prey Getränke GmbH

Lieber Kunde!

Die Bundesregierung hat am 23.März im Rahmen der Genehmigung eines Nachtragshaushaltes zur Finanzierung der Hilfspakete in der Corona-Krise die SOFORTHILFE für Kleinstunternehmen und Solo-Selbständige auf den Weg gebracht. Bis letzten Freitag haben nun Bundestag und Bundesrat entsprechende Gesetzesänderungen verabschiedet, so dass die in Aussicht gestellten Geldbeträge jetzt beantragt werden können.

Ergänzend zu den in unserer ersten Kundeninformation genannten Hilfsmaßnahmen ist die o.g. SOFORTHILFE für Sie eine wichtige Unterstützung, die Ihnen eine schnelle und unmittelbare Liquiditätshilfe sein kann. Im Folgenden möchten wir Ihnen daher die genauen Bedingungen und Antragswege erklären. Da die Soforthilfe in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Bedingungen und Ausgestaltungen unterliegt, geben wir Ihnen in dem beigefügten Dokument **„Bedingungen in den Bundesländern"** die entsprechenden Hinweise zur Beantragung der Mittel.

Ebenfalls stellen wir Ihnen wenn gewünscht über Ihre Ansprechpartner im Außendienst als weitere Hilfe Musteranschreiben zur Verfügung, mit welchen Sie Ihre Verpächter, Banken, Versorger, Sozialversicherungsträger, Finanzämter und Berufsgenossenschaften um Aussetzung bzw. Stundung von Zahlungsverpflichtungen bitten können.

Wir informierten bereits zu Liquiditätshilfen der KfW und zu Steuerentlastungen. Hier hat sich innerhalb weniger Tage etwas getan, die Neuerungen geben wir Ihnen hier bekannt.

Daneben informieren wir in diesem Newsletter zu Arbeitnehmerüberlassung als Alternative zu Kurzarbeit oder betriebsbedingten Kündigungen, zu weiteren hilfreichen Zugeständnissen bei der Kurzarbeit und zu Lockerungen in der Grundsicherung (ALG II).

Ihr Ansprechpartner im Außendienst steht Ihnen bei Fragen rund um die einzuleitenden Maßnahmen unterstützend zur Seite. Bitte nehmen Sie unsere Hilfe an!

Mit freundlicher Unterstützung

Ihre Prey Getränke GmbH

Rechtshinweis: Trotz sorgfältiger Zusammenführung und Prüfung der folgenden Informationen kann für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für die hier genannten Links zu weiterführenden Informationsquellen und Formularen. Dies ist lediglich als eine erste Orientierungshilfe zu verstehen. Es stellt somit auch keine Rechtsberatung dar und ersetzt diese nicht.
Den Erhalt von nachstehend genannten Hilfsleistungen, finanzieller oder sonstiger Art, können wir nicht garantieren.

Inhaltsverzeichnis

1. SOFORTHILFE-PROGRAMM des Bundes 3
2. Musteranschreiben 4
3. KfW – Liquiditätshilfe: Sonderprogramm Corona 5
4. Steuererleichterungen Update 6
5. Regelungen zur Arbeitnehmerüberlassung 7
6. Ergänzung zum Thema Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld 8
7. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie 9
   7.1 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht 9
   7.2 Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen 9
   7.3 Regelungen zum Darlehensrecht 10
8. Lockerungen in der Grundsicherung (ALG II) / Sozialschutz-Paket 10
   8.1 Grundsicherung für Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige 10
   8.2 Sozialschutz-Paket 11
9. GEMA-Gebühren 12

1. SOFORTHILFE-PROGRAMM des Bundes

Die erforderlichen Gesetzesänderungen zur Beantragung der SOFORTHILFE des Bundes sind mittlerweile in Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden. Die Auszahlung der Soforthilfe wird über die Bundesländer erfolgen.

Eckpunkte des Soforthilfe-Programms des Bundes (BMWi):

- Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten.
- Bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

- Voraussetzung: wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.

- Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens - oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

Um missbräuchlichen Inanspruchnahmen vorzubeugen und um die Zuschüsse schnell auszahlen zu können, sind hierzu i.d.R. zunächst eidesstattliche Versicherungen abzugeben. Die Kontrolle der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens und die Feststellung des zeitlichen Schadenseintritts erfolgt mit der Steuererklärung für 2020 über die Finanzämter.

Bitte beachten Sie dabei:
Zuschüsse ohne Grundlage können zurück gefordert werden und fahrlässig oder vorsätzlich falsch getätigte Angaben können strafrechtlich verfolgt werden!

Da die Beantragung über die einzelnen Bundesländer erfolgt und diese das Soforthilfe-Programm des Bundes teilweise individuell ändern/ergänzen, haben wir die **Programme und deren Beantragung im ergänzenden Dokument „Bedingungen in den Bundesländern" Länder**-spezifisch aufgeführt.

Um zu den für Sie relevanten Bedingungen zu kommen, klicken Sie dort einfach auf der ersten Seite auf Ihr Bundesland!

2. Musteranschreiben

In unserer ersten Kundeninformation hatten wir Sie bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es jetzt sein kann, mit ihren Verpächtern, Banken, Sozialversicherungsträgern, Versorgern etc. zu sprechen, um mögliche Kürzungen und Stundungen zu erreichen.

Hier liefern wir jetzt Musteranschreiben nach, die Sie als Vorlage verwenden können. Sie brauchen nur noch Ihre Adress- und Vertragsdaten sowie die Anschrift Ihres Ansprechpartners einzutragen. Diese Musteranschreiben erhalten Sie über Ihren zuständigen Vertriebsmitarbeiter.

Die Bundesregierung ermöglicht die Inanspruchnahme der Soforthilfe gem. Ziffer 1. (siehe oben) unter der Voraussetzung einer mindestens 20%igen Pachtreduzierung für weitere 2 Monate. Mit einer entsprechenden Absprache mit Ihrem Vermieter verlängern Sie also Ihre Möglichkeit der Inanspruchnahme. In das Musterschreiben haben wir einen entsprechenden Passus aufgenommen. Daneben genießen Sie einen befristeten Kündigungsschutz, wenn Sie durch die Auswirkungen der Corona-Krise nachweislich nicht in der Lage sind, die Miete zu bezahlen (siehe dazu unter Punkt 7.2).

Der GKV-Spitzenverband hat die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Monate März und April 2020 zugesagt. Der Beschluss kam erst im Laufe der letzten Woche, so dass die Beiträge für März bereits eingezogen sein dürften. Wir empfehlen dennoch die Stundungsanfrage mit dem unten angehangenen Musterschreiben für die zwei v. g. Monate.

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie hat der Gesetzgeber die Stundung von Raten aus Verbraucherdarlehen für die Monate April-Juni 2020 unterstützt → Einzelheiten dazu siehe unter Punkt 7.3. Ein entsprechendes Musterschreiben für Ihre privaten Darlehen finden Sie ebenfalls im Anhang.

Im Hinblick auf Betriebsschließungs- oder Betriebsunterbrechungsversicherungen werden derzeit von vielen Versicherungen Absagen erteilt. Sie teilen den Betrieben mit, dass kein Versicherungsschutz für den Fall behördlich angeordneter Massenschließungen besteht und/oder beharren auf einer Einzelverfügung der zuständigen kommunalen Behörde. Die Politik ist hier gefordert.
Bis eventuelle Maßnahmen hier greifen, sollten Sie in jedem Fall aber der Versicherung Ihren Schaden anzeigen.

Ihr Ansprechpartner im Vertrieb hat folgende Musteranschreiben für Sie zur Verfügung:

Musteranschreiben an Ihren Verpächter/Vermieter

Musteranschreiben zur Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Musteranschreiben an Ihr Finanzamt

Musteranschreiben an Ihre Versorger

Musteranschreiben an Ihre Bank(en)

Musteranschreiben an die Berufsgenossenschaft

Musteranschreiben Betriebsschließungsversicherung

3. KfW – Liquiditätshilfe: Sonderprogramm Corona

Wir hatten Sie bereits über die Liquiditätshilfen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) informiert. Mittlerweile hat die staatliche KfW die Konditionen für die für Sie relevanten Kreditprogramme deutlich verbessert.

U.a. wurden betragsmäßigen Begrenzungen speziell für Betriebsmittelkredite heraus genommen und die Zinssätze weitgehend bonitätsunabhängig deutlich nach unten korrigiert. Ebenfalls gibt die KfW gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU → bis 250 Mitarbeiter und 50 Mio. € Umsatz) jetzt bis zu 90 % Haftungsfreistellung an die durchleitenden Hausbanken weiter, und das auch für Betriebsmittel. Bei Krediten bis 3 Mio. € entfällt eine eigene Risikoprüfung durch die KfW, hier prüft allein die Hausbank.

Im Folgenden haben wie für Sie die wichtigsten Parameter der einzelnen Kreditprogramme in Abhängigkeit des Betriebsalters zusammengestellt:

ERP-Gründerkredit - Universell (073)	KfW-Unternehmerkredit (047)
• Betriebsalter 3-5 Jahre • Höchstbetrag f. Betriebsmittel: max. € 1 Mrd., aber begrenzt auf - 25 % Jahresumsatz 2019 oder - doppelte Lohnkosten 2019 oder - akt. Liquiditätsbedarf auf 1,5 Jahre • Laufzeit: max. 10 Jahre mit max. zwei Tilgungsfreijahren • Zins: 1,00% - 1,46% p.a. für KMU (< 250 MA) (je nach Risikoeinstufung) bei 90 % Haftungsfreistellung • Zins: 2,00% - 2,12% p.a. für gr. Unternehmen (je nach Risikoeinstufung) bei 80 % Haftungsfreistellung	• Betriebsalter > 5 Jahre • Höchstbetrag f. Betriebsmittel: max. € 1 Mrd., aber begrenzt auf - 25 % Jahresumsatz 2019 oder - doppelte Lohnkosten 2019 oder - akt. Liquiditätsbedarf auf 1,5 Jahre • Laufzeit: bis zu 2 Jahren (in einer Summe endfällig) *oder* bis zu 5 Jahren bei einem Tilgungsfreijahr • Zins: 1,00% - 1,46% p.a. für KMU (< 250 MA) (je nach Risikoeinstufung) bei 90 % Haftungsfreistellung • Zins: 2,00% - 2,12% p.a. für gr. Unternehmen (je nach Risikoeinstufung) bei 80 % Haftungsfreistellung

ERP-Gründerkredit - Startgeld (067)
• Betriebsalter < 3 Jahre • Höchstbetrag f. Betriebsmittel: € 30.000,00 • Laufzeit: max. 10 Jahre mit max. zwei Tilgungsfreijahren • Zins: 1,55% - 2,30% p.a. (je nach Laufzeit) mit bis zu 80 % Haftungsfreistellung

Quelle:

https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html

KOMPETENT SCHNELL ZUVERLÄSSIG

4. Steuererleichterungen Update

Mittlerweile hat das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder einen Erlass über steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus veröffentlicht.

- Danach können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (Einkommens- und Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag und Umsatzsteuer), sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer stellen.
- Diese Anträge sind nach dem BMF-Schreiben nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen.
- Auf die Erhebung von Stundungszinsen könne in der Regel verzichtet werden.
- Vorgenannte Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
- Bis zum 31. Dezember 2020 sollen die Finanzbehörden von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder fällig werdenden Steuern absehen.

Da die einzelnen Länderbehörden mit der Umsetzung v. g. Steuererleichterungen beauftragt sind, wird es auch hier unterschiedliche Umsetzungen, Beantragungswege und -formulare geben. Daher haben wir auch dazu im ergänzenden Dokument **„Bedingungen in den Bundesländern" Länder**-spezifische Bedingungen aufgeführt.

Um zu den für Sie relevanten Bedingungen zu kommen, klicken Sie dort einfach auf der ersten Seite auf Ihr Bundesland!

KOMPETENT SCHNELL ZUVERLÄSSIG

5. Regelungen zur Arbeitnehmerüberlassung

Arbeitnehmerüberlassung während der Corona-Krise

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat erklärt, dass Unternehmen, die normalerweise keine Arbeitnehmerüberlassungen (Leiharbeit) durchführen, in der aktuellen Krise die Möglichkeit dazu gegeben wird. Dies schützt ggf. Arbeitgeber davor, Mitarbeiter in die Kurzarbeit zu entsenden und/oder betriebsbedingt kündigen zu müssen.

Nach der neuen Sonderregelung dürfen Arbeitgeber aller Branchen aktuell Ihre Mitarbeiter sog. systemrelevanten Unternehmen, die einem akuten Arbeitskräftemangel (z.B. Einzelhandel, Lebensmittellogistik, Gesundheitswesen oder Landwirtschaft) unterliegen, überlassen.

Aufgrund der Corona-Krise ist die im Normalfall erforderliche Einholung einer Erlaubnis der Arbeitnehmerüberlassung nach Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) nicht notwendig. Allerdings wird diese Sonderregelung unter die folgenden Voraussetzungen gestellt:

- die/der betroffene Arbeitnehmer/in muss der Überlassung zustimmen
- es darf nicht die Absicht des Arbeitgebers bestehen, dauerhaft als Arbeitnehmerüberlasser tätig zu sein
- die jeweilige Überlassung muss zeitlich auf die aktuelle Krisensituation beschränkt sein

Die gesetzliche Regelung hierzu finden Sie in § 1 Absatz 3 Nummer 2a AÜG. Angesichts der besonderen Bedeutung derartiger Einsätze ist es sachgerecht und dem unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechend, wenn die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit den Stammbeschäftigten im Einsatzbetrieb gleichgestellt werden.

Grundsätzlich nicht erlaubt ist die Überlassung von Arbeitskräften an Unternehmen des Baugewerbes für Tätigkeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden. Was ein Baubetrieb ist, ergibt sich aus der Baubetriebe-Verordnung.

Trotz dieser Ausnahmeregelung, die für einige Unternehmen den Kostendruck reduzieren und diese damit wirtschaftlich entlasten kann sowie der Tatsache, dass damit wirtschaftlich und sozial verträgliche Lösungen für Arbeitnehmer dargestellt werden könnten, sind diverse rechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Beispielsweise haftet der „Verleiher" für die Vergütung, Entgeltfortzahlung bei Urlaub und Krankheit usw., jedoch steht dem Entleiher ein Direktionsrecht, also das Weisungsrecht ggü. dem Arbeitnehmer zu. Des Weiteren muss zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer immer ein Arbeitsverhältnis bestehen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 AÜG). Ein Ketten-, Zwischen- oder Weiterverleih wird demnach immer ausgeschlossen. Auch versicherungstechnische Fragen sollten im Vorfeld geklärt sein.

Demnach empfiehlt sich vor der Durchführung von Arbeitnehmerüberlassungen eine rechtliche Beratung, z.B. durch einen Fachanwalt für Arbeitsrecht!

Quellen:

BMAS –Arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Fragen zum Coronavirus:

https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html

IHK Bonn – Rhein/Sieg – Merkblatt Arbeitnehmerüberlassung:

https://www.ihk-bonn.de/fileadmin/dokumente/Downloads/Recht_und_Steuern/Erlaubnispflichtige_Gewerbe/Arbeitnehmerueberlassung.pdf

DGB – Corona und Arbeitsrecht: FAQ für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

https://www.dgb.de/themen/++co++b0b5f116-69cd-11ea-b9ef-52540088cada

KOMPETENT SCHNELL ZUVERLÄSSIG

6. Ergänzung zum Thema Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld

Vorübergehende Sonderregelungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit ermöglichen Arbeitnehmern auch während des Bezuges von Kurzarbeitergeld die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung (Minijob) in systemrelevanten Branchen und Berufen, ohne dass diese - abweichend von den sonst geltenden Regelungen - auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden. Eine entsprechende Gesetzesänderung hat der Bundesrat am Freitag, 27. März ratifiziert.

Diese Regelung gilt zunächst befristet für die Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020. Die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen sind versicherungsfrei zur Arbeitsförderung.

Außerdem sollen, ebenfalls befristet vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020, die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigung auf eine Höchstdauer von fünf Monaten oder 115 Tagen (vorher drei Monate oder 70 Arbeitstage) ausgeweitet werden. Damit soll Problemen bei der Saisonarbeit (insbesondere Landwirtschaft) Rechnung getragen werden.

Voraussetzungen für anrechnungsfreie Nebenbeschäftigung:

- der Minijob bzw. die Nebenbeschäftigung wird im systemrelevanten Bereich aufgenommen (z.B. Gesundheitswesen, sozialer Bereich, öffentlicher Dienst, Lebensmittelbranchen, Landwirtschaft)
- gesamtes Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung darf das vorherige monatliche Netto-Einkommen aus der urspr. Beschäftigung nicht übersteigen
- der Minijob bzw. die Nebenbeschäftigung muss mit der Hauptbeschäftigung vereinbar sein

Hinweis: Beschäftigte, die schon vor Einführung einer Kurzarbeit eine Nebentätigkeit hatten, können diese branchenunabhängig anrechnungsfrei fortführen. Maßgeblich ist der erste Abrechnungsmonat des Kurzarbeitergeldes. Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen im nicht-systemrelevanten Bereich, die nach der Einführung des Kurzarbeitergeldes begonnen werden, werden weiterhin voll auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Quellen:

BMAS - Arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Fragen zum Coronavirus:

https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html

DGB - Corona und Kurzarbeit: Was Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wissen müssen:

https://www.dgb.de/themen/++co++a94a239e-6a99-11ea-bab2-52540088cada

7. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie

Mit dem am vergangenen Freitag (27.03.2020) in Kraft getretenen Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie hat der Gesetzgeber weitreichende Einschnitte in das Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vorgenommen.

7.1 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

In unserer ersten Kundeninformation hatten wir bereits die geplante Aussetzung der Insolvenzanmeldungspflicht angedeutet. Diese ist nun mit o.g. Gesetz umgesetzt worden:

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages nach § 15a der Insolvenzordnung wird daher bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, sofern die Insolvenzreife auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus beruht. Dabei wird unterstellt, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war.

7.2 Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen

Das Recht der Vermieter, Miet- und Pachtverhältnissen über Räume oder über Grundstücke wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, wird für einen begrenzten Zeitraum eingeschränkt. Die Einschränkung gilt nur für Fälle, in denen die Rückstände auf den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Pandemie beruhen. Die Regelung ist auf den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 begrenzt.

Die Pflicht des Mieters oder Pächters zur fristgerechten Zahlung bleibt aber auch in dieser Zeit bestehen. Zahlungsrückstände aus dem Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 berechtigen nur – für die Dauer von 24 Monaten – nicht zur Kündigung. Erst, wenn der Mieter oder Pächter die Zahlungsrückstände auch nach dem 30. Juni 2022 noch nicht beglichen hat, kann ihm wieder gekündigt werden.

Mit den Regelungen soll verhindert werden, dass infolge vorübergehender Einnahmeausfälle durch die SARS-CoV-2-Virus-Pandemie Wohnraummieter ihr Zuhause und Mieter oder Pächter gewerblicher Räume und von Grundstücken die Grundlage ihrer Erwerbstätigkeit verlieren.

Sollte sich herausstellen, dass der Zeitraum von April bis Juni 2020 nicht ausreicht, um die wirtschaftlichen Folgen der Krise für Mieter von Wohnräumen oder Gewerberäumen abzufedern, kann dieser Zeitraum durch Rechtsverordnung zunächst um weitere drei Monate und dann gegebenenfalls auch noch ein weiteres Mal (dann aber nur unter Beteiligung des Bundestages) verlängert werden.

Ein Mieter sollte dem Vermieter mitteilen, wenn er infolge der COVID-19 Pandemie zeitweise keine Miete zahlen kann. Er muss dies im Streitfall dem Vermieter auch glaubhaft machen. Zur Glaubhaftmachung kann er sich entsprechender Nachweise, einer Versicherung an Eides Statt oder sonst geeigneter Mittel bedienen. Hierfür kommen in Frage: Der Nachweis der Antragstellung beziehungsweise die Bescheinigung über die Gewährung staatlicher Leistungen, Bescheinigungen des Arbeitsgebers oder andere Nachweise über das Einkommen beziehungsweise über den Verdienstausfall.

Mieter oder Pächter von Gewerbeimmobilien können dies auch dadurch glaubhaft machen, indem sie die behördliche Verfügung vorlegen, mit denen ihnen der Betrieb untersagt oder erheblich eingeschränkt wird. Dies betrifft derzeit etwa Gaststätten oder Hotels, deren Betrieb zumindest für touristische Zwecke in vielen Bundesländern untersagt ist.

KOMPETENT SCHNELL ZUVERLÄSSIG

7.3 Regelungen zum Darlehensrecht

Für private Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, gilt, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, wenn der Verbraucher aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar ist ihm die Erbringung der Leistung insbesondere dann, wenn sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist.

Die Vertragsparteien können abweichende Vereinbarungen, insbesondere über mögliche Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldungen treffen.

Kündigungen des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzugs, wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers oder der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit sind im Fall des Absatzes 1 bis zum Ablauf der Stundung ausgeschlossen. Hiervon darf nicht zu Lasten des Verbrauchers abgewichen werden.

Der personelle Anwendungsbereich der geplanten gesetzlichen Regelungen zu den Verbraucherdarlehen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates insbesondere auf Kleinstunternehmen (weniger als 10 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanz von unter 2 Mio. EUR) erstreckt werden.

V. g. Bestimmungen beziehen sich solange ausschließlich auf private, und nicht gewerbliche Darlehen!

Quelle:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=1

8. Lockerungen in der Grundsicherung (ALG II) / Sozialschutz-Paket

8.1 Grundsicherung für Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige

In unserer ersten Kundeninformation hatten wir Sie schon ausführlich zum Thema Grundsicherung für Selbständige informiert. Insbesondere Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbstständige sind von der derzeitigen Krise betroffen. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sichert den Lebensunterhalt, wenn keine vorrangigen Hilfen greifen. Diese Leistungen sollen daher schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden. Es soll niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise in existenzielle Not geraten. Für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 werden die bürokratischen Hürden massiv abgesenkt.

Die Bundesregierung sorgt mit zusätzlichen 3 Milliarden Euro dafür, dass Selbstständige leichter Zugang zur Grundsicherung erhalten. Damit können Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstausfall gesichert werden - der Verbleib in der eigenen Wohnung wird also gesichert. Antragstellerinnen und Antragsteller auf Grundsicherung müssen in den nächsten Monaten weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen antasten.

KOMPETENT SCHNELL ZUVERLÄSSIG

Diese Ausnahmen gelten für sechs Monate. Damit die Leistungen sehr schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge auf Grundsicherung vorläufig bewilligt. Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich.

8.2 Sozialschutz-Paket

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) beschlossen. Der Gesetzesentwurf wurde am vergangenen Freitag nach positiver Entscheidung im Bundestag auch im Bundesrat beschlossen. Das Gesetz ist am gestrigen Sonntag, den 29. März 2020, in Kraft treten.

Das Gesetz sieht u.a. folgende Inhalte vor (siehe auch 7.1):

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung. Die Bundesregierung kann den Zeitraum für die erleichterten Bedingungen durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 2020 verlängern. Die Jobcenter werden durch die Möglichkeit entlastet, Weiterbewilligungen auch ohne Antrag vorzunehmen.

- Bei vielen Familien reduziert sich aktuell das Einkommen durch Kurzarbeit, Arbeitslosengeld oder geringere Einkommen oder Einnahmen. Der Kinderzuschlag soll befristet so umgestaltet werden, dass er für Familien, die die Leistung beantragen, die aktuelle krisenbedingte Lebenslage besser erfasst. Die Prüfung des Kinderzuschlags soll ausnahmsweise auf das Einkommen im letzten Monat vor Antragstellung bezogen werden. Zudem erfolgt eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung des Vermögens, um die Leistung unbürokratischer zugänglich zu machen und die aktuellen Notsituationen leichter abzufangen. Um die Familienkasse zu entlasten und Familien im Kinderzuschlag einfacher zu unterstützen, soll außerdem eine einmalige Verlängerung für sogenannte Bestandsfälle mit dem höchstmöglichen Kinderzuschlag eingeführt werden.
- In das Infektionsschutzgesetz wird auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein Entschädigungsanspruch für Verdienstausfälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas zur Eindämmung der gegenwärtigen Pandemie aufgenommen. Ziel der Entschädigungsregelung ist die Abmilderung von Verdienstausfällen, die erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr erleiden, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z.B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden. Ein Verdienstausfall besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch vor.
  Die Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis Ende des Jahres.

Quellen:

https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket.html

https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung

9. GEMA-Gebühren

UMGANG MIT LIZENZVERTRÄGEN

Für die Lizenznehmer ruhen für den Zeitraum, in dem sie ihren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemie-Ausbreitung schließen müssen, alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge. Es entfallen während dieses Zeitraums die GEMA-Vergütungen. Diese Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020 bis auf weiteres. Die GEMA wird für den Ausfallzeitraum im Nachgang eine Gutschrift erteilen.

Bitte melden Sie Ihre Geschäftsschließungen im Zusammenhang mit der behördlichen Anordnung nicht mehr gesondert. Sie müssen aktuell nichts Weiteres veranlassen, da die GEMA Ihre Verträge für diesen Ausfallzeitraum proaktiv ruhen lässt und keine Vergütung berechnet, sondern Ihnen nach Abschluss der behördlichen Betriebsschließungen für den Ausfallzeitraum unaufgefordert eine Gutschrift erteilt.

Hinweis für Veranstalter und Musiknutzer:

Die Empfehlungen der zuständigen Behörden und Verordnungen in einzelnen Regionen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) führen dazu, dass geplante Veranstaltungen verschoben oder abgesagt werden müssen.

Bei Absagen von Veranstaltungen – ggf. auch aufgrund behördlicher Aufforderungen – wird die GEMA einfach und flexibel reagieren. Daher bittet die GEMA Veranstalter und Musiknutzer um rechtzeitige Mitteilung von Veranstaltungsausfällen sowie Terminverschiebungen von Konzerten und Veranstaltungen. Jede Maßnahme wird wir in enger Absprache mit Veranstalter und Musiknutzern umgesetzt.

Bitte wenden Sie sich hierzu an:

E-Mail: absagecorona@gema.de

Quelle:

https://www.gema.de/aktuelles/news/corona-pandemie-hilfe-fuer-mitglieder-und-kunden-der-gema/

https://www.gema.de/musiknutzer/coronavirus-kundenunterstuetzung/umgang-mit-lizenzvertraegen/

KOMPETENT SCHNELL ZUVERLÄSSIG

Hier finden Sie die in Ihrem Bundesland relevanten Informationen zur Soforthilfe und zu Steuererleichterungen inkl. weiterführender Links. Klicken Sie dazu einfach auf Ihr Bundesland:

Baden-Württemberg

Nordrhein-Westfalen

Bayern

Rheinland-Pfalz

Berlin

Saarland

Brandenburg

Sachsen

Bremen

Sachsen-Anhalt

Hamburg

Schleswig-Holstein

Hessen

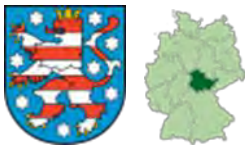
Thüringen

Mecklenburg-Vorpommern

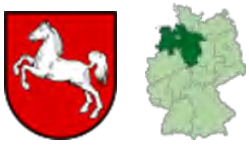
Niedersachsen

GETRÄNKE & MEHR
SERVICEGESELLSCHAFT

Baden-Württemberg

CORONA-SOFORTHILFE:

Förderbeträge für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu:

- 5 Beschäftigten → bis zu 9.000 €
- 10 Beschäftigten → bis zu 15.000 €
- 50 Beschäftigten → bis zu 30.000 €

Umrechnungsfaktor Teilzeitkräfte:
Vollzeitäquivalente nach EU-Definition von KMUs

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Voraussetzung:
Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä., durch einen Zuschuss unterstützt werden. Die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage oder die Liquiditätsengpässe/ Umsatzeinbrüche2/ Honorarausfälle sind durch Eidesstattliche Versicherung schriftlich auf den amtlich vorgesehenen Antragsformularen zu bestätigen. Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind daher nicht förderfähig. Zur Erklärung: Am 11. März 2020 wurde die Situation von der WHO zur Pandemie erklärt.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/

Hier geht's zum elektronischen Antragsformular:

https://www.bw-soforthilfe.de/Soforthilfe/einreichen

oder hier:

https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/200325_Antrag_Soforthilfe-Corona_BW.pdf

GETRÄNKE & MEHR
SERVICEGESELLSCHAFT

STEUERERLEICHTERUNGEN BADEN-WÜRTTEMBERG:

Um steuerliche Erleichterungen schnell, unkompliziert und unbürokratisch gewähren zu können, finden Sie hier ein vereinfachtes Antragsformular für Stundungen bzw. Anpassungen von Vorauszahlungen, welches bei Ihrem zuständigen Finanzamt einzureichen ist. Im Fall einer Stundung ist das SEPA-Lastschriftmandat rechtzeitig zu widerrufen. Dies ist entsprechend Ihrer bisherigen Übermittlungsweise von Umsatzsteuer-Voranmeldungen über Mein ELSTER oder mit Vordruck USt 1 A möglich.

Die vereinfachte Stundungsregelung gilt nur für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer.
Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 222 Satz 3 und 4 Abgabenordnung (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) können nicht gestundet werden. Für Steuerabzugsbeträge besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub bei Ihrem zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d.h. auf 0,- Euro) herabgesetzt werden. Erforderlich ist, dass der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweist, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist. Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung besteht in der Übermittlung einer berichtigten Anmeldung via ELSTER (www.elster.de) oder des Papiervordrucks USt 1 H „Dauerfristverlängerung/Sondervorauszahlungen“. Die Übermittlung einer berichtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV; diese bleibt unverändert bestehen.

Hier geht’s zu den Antragsformularen:

https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/,Lde/Startseite/Service/Kontaktformular

https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/,Lde/Steuererleichterungen+aufgrund+der+Auswirkungen+des+Coronavirus

GETRÄNKE & MEHR
SERVICEGESELLSCHAFT

Bayern

CORONA-SOFORTHILFE:

Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. Das heißt, nicht anzurechnen sind z. B. langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden (Stand 26.03.2020).

Förderbeträge für Antragsberechtigte mit bis zu:

- 5 Beschäftigten → bis zu 5.000 €
- 10 Beschäftigten → bis zu 7.500 €
- 50 Beschäftigten → bis zu 15.000 €
- 250 Beschäftigten → bis zu 30.000 €

Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses.

Umrechnungsfaktor Teilzeitkräfte:
Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/

Hier geht's zum Antragsformular:

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Wirtschaft/Dokumente_und_Cover/2020-03-17_Antrag_Soforthilfe_Corona.pdf

STEUERERLEICHTERUNGEN BAYERN:

Die bayerische Finanzverwaltung gewährt auf Antrag folgende Erleichterungen für betroffene Unternehmen:

- Fällige Steuerzahlungen werden - soweit diese aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise nicht geleistet werden können - auf Antrag befristet zinslos gestundet. Dies gilt für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. Betroffene Unternehmen können entsprechende Stundungsanträge bis zum 31. Dezember 2020 stellen. Die zinslose Stundung gilt vorerst für drei Monate.
- Daneben kann auf Antrag die Herabsetzung von Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) sowie des Steuer-Messbetrags für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen schnell und unbürokratisch beantragt werden.
- Bei unmittelbarer Betroffenheit will der Freistaat zudem grundsätzlich bis Ende 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen absehen und auch auf gesetzlich anfallende Säumniszuschläge in dieser Zeit verzichten.
- Zudem will die bayerische Finanzverwaltung im Hinblick auf die Abgabe von Steuererklärungen mit Anträgen auf Fristverlängerungen wegen Corona großzügig und möglichst unbürokratisch verfahren.

Hier geht's zu den Antragsformularen:

https://www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/Recht-Steuern/Steuerrecht/Akzualisiert-Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf

GETRÄNKE & MEHR
SERVICEGESELLSCHAFT

Berlin

CORONA-SOFORTHILFE:

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe hat gemeinsam mit der IBB nun auch das zweite Soforthilfeprogramm auf den Weg gebracht. Ab sofort sind Anträge online möglich. Zuschüsse werden kurzfristig, möglichst innerhalb drei Werktagen, ausgezahlt.
Die Soforthilfe II wendet sich an besonders hart von der Corona-Krise getroffene Klein- und Kleinstunternehmen sowie Freiberufler und Soloselbständige vor allem aus den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung, Handel und Dienstleistung, Jugend und Bildung, Kreativwirtschaft, Kultur, Soziales, Sport und Tourismus. Sie sollen schnell und mit geringem bürokratischem Aufwand Zuschüsse zur Sicherung ihrer beruflichen bzw. betrieblichen Existenz beantragen können.

Freiberufler und Kleinstunternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten können 5.000 Euro (aus Landesmitteln) sowie bis zu 9.000 Euro (aus Bundesmitteln) pro Antrag stellen, dies bedeutet eine Förderung zwischen 5.000 Euro und bis zu 14.000 Euro.
Freiberufler und Kleinstunternehmen mit mehr als fünf und bis zu zehn Beschäftigten können bis zu 15.000 Euro (aus Bundesmitteln) pro Antrag stellen.

Die Anträge können ausschließlich online bei der IBB gestellt werden.
Eine Registrierung im Kundenportal der IBB ist ausdrücklich nicht erforderlich.
Für die Antragstellung müssen keine Unterlagen eingereicht bzw. hochgeladen werden. Bitte halten Sie folgende Angaben bereit:

- Angaben zur Firma (Name, Straße, PLZ, Rechtsform)
- Ausweisdokument (Personalausweis/Reisepass)
- Steuer-ID
- Bankverbindung der Firma – IBAN Nummer

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

https://www.berlin.de/sen/web/corona/#unternehmen

Hier geht’s zum Antragsformular:

https://www.ibb.de/coronazuschuss

GETRÄNKE & MEHR
SERVICEGESELLSCHAFT

STEUERERLEICHTERUNGEN BERLIN:

Um auf die wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Corona-Krise angemessen zu reagieren, haben das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder verschiedene Möglichkeiten beschlossen, den von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen zur Vermeidung unbilliger Härten unbürokratisch entgegen zu kommen und insbesondere auf Liquiditätsengpässe der Steuerbürger angemessen zu reagieren. Das BMF-Schreiben vom 19.03.2020 regelt für Stundungen, Vorauszahlungen und Vollstreckungsmaßnahmen u.a. folgendes:

Stundungen
Um Liquiditätsengpässen entgegen zu wirken, können unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung beim zuständigen Finanzamt stellen. Dies betrifft sowohl solche Steuern, die bereits in der Vergangenheit fällig aber noch nicht gezahlt wurden sowie die bis zum 31.12.2020 fällig werdende Steuern.

Vorauszahlungen
Sie können jederzeit Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer stellen. Auch diese werden in einem vereinfachten Verfahren entsprechend der Stundung bearbeitet.

Vollstreckungsverfahren
Die Finanzbehörden werden das Vollstreckungsverfahren für solche Steuerpflichtigen, welche von der Corona-Krise unmittelbar und erheblich betroffen sind, unter Berücksichtigung der besonderen Situation anpassen. Dies erfasst sowohl in der Vergangenheit bereits fällig und in Vollstreckung befindliche als auch bis zum 31.12.2020 zu zahlende Steuern.

Steuererklärungsfristen und Fristverlängerung
Die gesetzlichen Abgabefristen ändern sich nicht. Allerdings können Steuerpflichtige jederzeit – auch rückwirkend – Anträge auf Fristverlängerung stellen. Das Finanzamt wird insbesondere bei den durch die Corona Krise unmittelbar und nicht unerheblich Betroffenen großzügig verfahren.

Allgemeine Hinweise zum Antragsverfahren
Die vorgenannten Anträge können Sie auch per E-Mail an das Finanzamt senden. Eine Antwort der Finanzämter werden Sie allerdings wegen der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) per Post erhalten.

Hier geht's zu den Antragsformularen:

file:///C:/Users/Zeppenfeld/Downloads/vordruck-steuererleichterung-corona-be.pdf

GETRÄNKE & MEHR
SERVICEGESELLSCHAFT

Brandenburg

CORONA-SOFORTHILFE:

Das Sofortprogramm soll gewerblichen Unternehmen im Sinne § 2 GewStG und Angehörigen der Freien Berufe, die durch die Coronakrise 2020 in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind, eine schnelle und angemessene finanzielle Hilfestellung zur Milderung von unmittelbaren Schäden und Nachteilen leisten.

Fördernehmer	Gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 100 Erwerbstätigen, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Land Brandenburg haben.
Förderthemen	teilweiser finanzieller Ausgleich der Schäden, die durch die Coronakrise 2020 verursacht sind
Förderart	Zuschuss
Fördergeber	Land Brandenburg, Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Coronakrise 2020 besonders geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe (RL Soforthilfe Corona BB) vom 20. März 2020

Förderbeträge für Antragsberechtigte mit bis zu:
5 Beschäftigten → bis zu 9.000 €
15 Beschäftigten → bis zu 15.000 €
50 Beschäftigten → bis zu 30.000 €
100 Beschäftigten → bis zu 60.000 €
in Abhängigkeit des erklärten Schadens. Die Soforthilfe darf den entstandenen Gesamtschaden des Antragstellers nicht übersteigen.

Beispiele für die Ermittlung Vollzeitäquivalent:
Vollzeitbeschäftigung = 40 Stunden = 1 VZÄ
2 Teilzeitstellen á 20 Stunden = 1 VZÄ
1 Teilzeitstelle á 20 Stunden = 0,5 VZÄ
Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/

Hier geht's zum Antragsformular:

https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/antrag-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf

STEUERERLEICHTERUNGEN BRANDENBURG:

Anträge auf zinslose Stundung von Steuerzahlungen können jetzt vereinfacht gestellt werden. Gleiches gilt für Anträge auf Vollstreckungsaufschub und die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen. Die Finanzämter bieten dazu online ein neues Antragsformular an. Anträge dieser Art können gestellt werden ausschließlich für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer, nicht für Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer oder andere Steuerarten.

Hier geht's zu den Antragsformularen:

https://mdfe.brandenburg.de/media_fast/4055/Steuererleichterungen_wegen_Auswirkungen_des_Coronavirus_25-03-2020.pdf

Bremen

CORONA-SOFORTHILFE:

Wer wird gefördert?

- Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Mio. EURO Jahresumsatz
- Die Berechnung der Zahl der Mitarbeiter*innen erfolgt gemäß der KMU Richtlinie der EU-Kommission.
- Hauptberuflich freiberuflich Tätige
- Soloselbständige
- Keine Förderung von Unternehmen, die in der Fischerei, Aquakultur oder der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätig sind
- mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen seit mindestens 6 Monaten (seit 1.9.2019)

Was wird gefördert?

- Ausgaben für laufende Belastungen wie z.B. Miet- und Pachtzahlungen für gewerbliche Immobilien, die aufgrund der Corona-Krise nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können
- Zinszahlungen, Finanzierungsraten für fremdfinanzierte Maschinen, Anlagen und Einrichtungen, die aufgrund der Corona-Krise nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können
- Berücksichtigt werden können Kosten für max. 3 Monate
- Kein Ausgleich von Kosten, die vor dem 1.3.2020 entstanden sind

Wie wird gefördert?

Liquiditätszuschuss, der nicht zurück gezahlt werden muss
Je nach Höhe des dargestellten Liquiditätsengpasses **bis zu 5.000 EURO**
In begründeten Einzelfällen bis zu max. 20.000 EURO, bei entsprechenden Nachweisen
Gewährte Zuschüsse dienen als Liquiditätshilfe bis zur Klärung und Realisierung anderer Ansprüche. Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs- und Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen z.B. des Bundes) sind die erhaltenen Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht

Hier geht's zum Antragsformular:

https://www.handelskammer-bremen.de/blueprint/servlet/resource/blob/4741416/01d3b0bd3990d512882ba8fb9bab7a5e/corona-soforthilfe-antrag-hb-data.pdf

STEUERERLEICHTERUNGEN BREMEN:

Der Senator für Finanzen Bremen weist darauf hin, dass Unternehmen und Selbstständige, die wegen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, zur Entlastung verschiedene steuerliche Hilfsangebote der Finanzämter nutzen können.
Unternehmen sollen hierzu frühzeitig Kontakt mit Ihrem zuständigen Finanzamt aufnehmen.
Steuerliche Maßnahmen, die zur Entlastung beitragen sollen, sind:

- Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Antrag
- Zinslose Stundung fälliger Steuerzahlungen
- Erlass von Säumniszuschlägen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

Hier geht's zu den Antragsformularen:

https://www.handelskammer-bremen.de/blueprint/servlet/resource/blob/4739346/6c354ad3d7d109e9a818ef685f3303f8/vordruck-antrag-auf-steuererleichterungen-wg-corona-data.pdf

GETRÄNKE & MEHR
SERVICEGESELLSCHAFT

Hamburg

CORONA-SOFORTHILFE:

Das Verfahren steht aktuell noch nicht fest.

Eigene Soforthilfe ist geplant, ergänzend zur Soforthilfe des Bundes.

Für wen?
Solo-Selbstständige und kleine und mittlere Betriebe

Wie viel?
Solo-Selbständige: 2.500 Euro
Unternehmen: 5.000 bis max. 25.000 Euro

Zentrale Anlaufstelle: Hamburgische Investitions- und Förderbank

Informationen: auf dieser Website der Bank:
https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen

Antrag auf Soforthilfe des Landes: noch nicht verfügbar

Antrag auf Soforthilfe des Bundes: noch nicht verfügbar

Informationen gibt es hier:

https://www.hk24.de/produktmarken/startseite-alt/coronavirus/finanzielle-soforthilfen-4737170

GETRÄNKE & MEHR
SERVICEGESELLSCHAFT

STEUERERLEICHTERUNGEN HAMBURG:

Steuerliche Entlastungsmaßnahmen der Finanzbehörde Hamburg:

Zielgruppe: Alle Unternehmen

Welche Hilfen gibt es konkret?

- Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Antrag
- Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer
- Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
- Stundung fälliger Steuerzahlungen
- Erlass von Säumniszuschlägen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

Welche Voraussetzungen gibt es?
Wirtschaftliche Schwierigkeiten infolge des Coronavirus.

Wo und wie ist ein Antrag zu stellen?
Um eine schnelle Bearbeitung sicherstellen zu können, müssen die Anträge vollständig ausgefüllt und sollten im Original unterschrieben worden sein. Bitte richten Sie den Antrag als elektronisches Dokument an das Funktionspostfach des für Sie zuständigen Finanzamtes. Antragsformulare können auf der Webseite heruntergeladen werden.

Hier geht's zu den Antragsformularen:
https://www.hamburg.de/contentblob/13736794/51a92bb498f8af1a10addf86902da60e/data/steuererleichterung-form1.pdf

https://www.hamburg.de/contentblob/13736802/bb9e685a0474a9097fe64d79433c4011/data/steuererleichterung-form2.pdf

https://www.hk24.de/blueprint/servlet/resource/blob/4740480/81d4d81e54e498f8d0b8ccfe24a57116/merkblatt-informationen-steuern-data.pdf

Hessen

CORONA-SOFORTHILFE:

Mit einem Soforthilfeprogramm unterstützt Hessen Kleinunternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten, Selbstständige, Freiberufler und Künstler, die aufgrund der Corona-Virus-Pandemie in eine existenzbedrohende Lage bzw. einen Liquiditätsengpass geraten sind.
Die Corona-Soforthilfe wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie beträgt bei
bis zu 5 Beschäftigten: 10.000 Euro für drei Monate
bis zu 10 Beschäftigten: 20.000 Euro für drei Monate
bis zu 50 Beschäftigten: 30.000 Euro für drei Monate
Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen.

Zuschussberechtigt sind Unternehmen, die steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erwirtschaften, Angehörige freier Berufe, nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte Künstler sowie am Markt tätige Sozialunternehmen in der Rechtsform einer gGmbH.

Entsprechende Anträge für die Soforthilfe können ab Montag, den 30. März online beim Regierungspräsidium Kassel gestellt werden.

Hier geht's zum Antragsformular:

https://rp-kassel.hessen.de/pressemitteilungen/wichtiger-hinweis

STEUERERLEICHTERUNGEN HESSEN :

- Zinslose Stundung der fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommen- / Körperschaft- & Umsatzsteuer)
- Absenkung der Steuervorauszahlungen bei Einkommen- / Körperschaftsteuer sowie (über gleichlautenden Ländererlass) auch bei Gewerbesteuer (nachträgliche Herabsetzung ist bei vernünftiger Begründung möglich)
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen einschließlich Erlass von Säumniszuschlägen
- Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

Hier gibt es weiterführende Informationen:

https://finanzen.hessen.de/presse/pressemitteilung/hessen-stuetzt-hessische-wirtschaft-mit-soforthilfe-und-darlehen

GETRÄNKE & MEHR
SERVICEGESELLSCHAFT

Mecklenburg-Vorpommern

CORONA-SOFORTHILFE:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt von der Coronakrise besonders geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe einschließlich Kulturschaffender Zuschüsse zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses. Antragsberechtigt sind im Haupterwerb tätige gewerbliche Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe einschließlich Kulturschaffende mit bis zu 49 Beschäftigten, die durch die Coronapandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten zum Stichtag 31.12.2019 gemäß Art 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten:
- Bis zu 5 Beschäftigte bis zu 9.000,00 Euro
- Bis zu 10 Beschäftigte bis zu 15.000,00 Euro
- Bis zu 24 Beschäftigte bis zu 25.000,00 Euro
- Bis zu 49 Beschäftigte bis zu 40.000,00 Euro

Hier geht’s zum Antragsformular:

https://www.lfi-mv.de/export/sites/lfi/foerderungen/corona-soforthilfe/download-coronahilfe/Antrag-Coronahilfe-Maerz-2020.pdf

GETRÄNKE & MEHR
SERVICEGESELLSCHAFT

STEUERERLEICHTERUNGEN MECKLENBURG-VORPOMMERN :

Ab sofort gilt Folgendes:

1. Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse formlose Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, sowie formlose Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. In der Regel kann in diesen Fällen auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet werden.

2. Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge für Gewerbesteuer gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Corona-Virus, dass diese an die Gemeinden zu richten sind.

3. Die Vereinfachungen gelten zunächst bis zum 31. Dezember 2020.

4. Von Vollstreckungsmaßnahmen wird bei unmittelbar und erheblich betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 31. Dezember 2020 bei rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern in der Regel abgesehen. In diesen Fällen werden die im Zeitraum ab dem vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Regelungen bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern bis zum 31. Dezember 2020 erlassen.

Hier geht’s zum Antragsformular:

https://www.steuerportal-mv.de/static/Regierungsportal/Finanzministerium/Steuerportal/Inhalte/Formular%20Steuererleichterung%20-%20Steuerportal.pdf

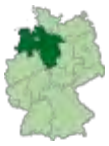

Niedersachsen

CORONA-SOFORTHILFE:

Ab dem 25. März um 15 Uhr ist die Antragstellung der Niedersachsen-Soforthilfe Corona in elektronischer Form auf der Website der NBank möglich. Diese Soforthilfe können kleine Unternehmen und Angehörige der freien Berufe, die maximal 49 Mitarbeiter haben und deren Jahresumsatz und die Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht überschreitet, sowie Solo-Selbstständige beantragen. Voraussetzung ist zudem, dass sich die Betriebsstätte in Niedersachsen befindet.

Die Soforthilfe soll zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder der Liquiditätsengpässen in Folge der Covid-19-Pandemie dienen und ist nach von der Betriebsgröße des Unternehmens abhängig. Die maximale Förderhöhe beträgt 20.000 Euro und ist wie folgt gestaffelt:
bis 5 Beschäftigte: 3.000 Euro
bis 10 Beschäftigte: 5.000 Euro
bis 30 Beschäftigte: 10.000 Euro
bis 49 Beschäftigte: 20.000 Euro
Die Antragstellung und Bewilligung erfolgt über das Kundenportal der NBank. Sobald die NBank die Soforthilfe bewilligt hat, erfolgt auch die Auszahlung an den Antragsteller. Diese kann zudem nur einmal pro Unternehmen, Freiberufler oder Soloselbstständigen gewährt werden.

Neben dem Zuschuss können kleine und mittlere Unternehmen einen Kredit, mit einem maximalen Kreditbetrag von 50.000 Euro, zur Liquiditätshilfe bei der NBank beantragen. Ziel dieses Niedersachsen-Liquiditätskredites ist es, kleinen und mittleren Unternehmen, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben und Perspektiven aufweisen, jedoch auf Grund der Corona-Krise beispielsweise temporäre Umsatzrückgänge aufweisen und dadurch Liquiditätsbedarf haben, zu unterstützen.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

https://www.hannover.ihk.de/fileadmin/data/Dokumente/Themen/Handel/Merkblatt-Hilfsangebote-f%C3%BCr-Unternehmen-in-der-Coronakrise2503.pdf

Hier geht's zum Antragsformular:

HTTPS://WWW.NBANK.DE/UNTERNEHMEN/INVESTITION-WACHSTUM/NIEDERSACHSEN-SOFORTHILFE-CORONA/INDEX.JSP

GETRÄNKE & MEHR
SERVICEGESELLSCHAFT

STEUERERLEICHTERUNGEN NIEDERSACHSEN :

Um die Steuerpflichtigen zu entlasten, die durch die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus unmittelbar und erheblich betroffenen sind, hat das Niedersächsische Finanzministerium in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen steuerliche Erleichterungen eingeräumt.

1. Gibt es steuerliche Erleichterungen für Unternehmen, die durch das Coronavirus wirtschaftliche Schäden erleiden?
Unternehmerinnen und Unternehmer, die unmittelbar durch das Coronavirus nicht unerhebliche wirtschaftliche Schäden erleiden, können bis zum 31. Dezember 2020 eine Stundung von bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag) beantragen. Auch eine zinsfreie Stundung kommt in Betracht.
Es besteht ferner die Möglichkeit, Anträge auf Anpassung von Vorauszahlungen der Einkommen- und Körperschaftsteuer (incl. Solidaritätszuschlag) sowie der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen zu stellen. Bei der Herabsetzung von Vorauszahlungen kann es zu Erstattungen überzahlter Beträge kommen. Die Erstattung wird mit der Bekanntgabe des die Vorauszahlung herabsetzenden Bescheides fällig (§ 220 Abs. 2 S. 2 AO).
Bei Unternehmerinnen und Unternehmern, die unmittelbar durch das Coronavirus nicht unerhebliche wirtschaftliche Schäden erleiden, wird bis zum 31.Dezember 2020 von der Vollstreckung rückständiger oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdender Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag) abgesehen. In den betreffenden Fällen werden die zwischen dem 19. März 2020 und dem 31.Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge erlassen.

2. Kann ich als Unternehmer zu erwartende Verluste aufgrund des Coronavirus mit positiven Einkünften des Vorjahres, die zu einer Steuernachzahlung geführt haben, verrechnen?
Ja, grundsätzlich ist das möglich, aber, eine derartige Verrechnung (sog. Verlustrücktrag) ist erst mit Ablauf des Veranlagungszeitraums (hier: 2020) und daher nicht unterjährig schon im Verlauf des Jahres möglich.
Im Hinblick auf im Verlauf des Jahres zu erwartende Verlustrückträge kann aber für das Rücktragsjahr (hier: 2019) eine Anpassung der Vorauszahlung bzw. (bei schon durchgeführter Veranlagung) die Stundung daraus fälliger Steuern in Betracht kommen. Diese kann ggf. auch zinslos erfolgen.

3. Besteht die Möglichkeit einer Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen?
Die niedersächsischen Bemühungen gehen in diese Richtung. Die Frage wird derzeit bundeseinheitlich abgestimmt. In den nächsten Tagen wird diese Abstimmung erfolgt sein.

Hier geht's zum Antragsformular:

https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/steuern/antworten-auf-haufig-gestellte-steuerliche-fragen-faqs-im-zusammenhang-mit-dem-corona-virus-186548.html

GETRÄNKE & MEHR
SERVICEGESELLSCHAFT

Nordrhein-Westfalen

CORONA-SOFORTHILFE:

Förderbeträge für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu:
5 Beschäftigten → 9.000 € einmalig
10 Beschäftigten → 15.000 € einmalig
50 Beschäftigten → 25.000 € einmalig

Umrechnungsfaktor Teilzeitkräfte:
Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1

Voraussetzung:
erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona.

Dies wird angenommen, wenn

sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt. Rechenbeispiel: Durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro, aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro

oder

der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde

oder

die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass).

Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die zum Stichtag **31. Dezember 2019** nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

NRW-Soforthilfe 2020 | WIRTSCHAFT.NRW

Hier geht's zum elektronischen Antragsformular:

https://www.wirtschaft.nrw/corona

STEUERERLEICHTERUNGEN NRW:

Zwischen Bund und Ländern (u.a. im Rahmen des Katastrophenerlasses) hat die Finanzverwaltung NRW wichtige Sofortmaßnahmen abgestimmt, die ab sofort in Kraft treten und bis 31.12.2020 gelten:

- Zinslose Stundung der fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommen- / Körperschaft- & Umsatzsteuer)
- Absenkung der Steuervorauszahlungen bei Einkommen- / Körperschaftsteuer sowie (über gleichlautenden Ländererlass) auch bei Gewerbesteuer (nachträgliche Herabsetzung ist bei vernünftiger Begründung möglich)
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen einschließlich Erlass von Säumniszuschlägen
- Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

Hier geht's zu den Antragsformularen:

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus

GETRÄNKE & MEHR
SERVICEGESELLSCHAFT

Rheinland-Pfalz

CORONA-SOFORTHILFE:

Soforthilfen für Selbstständige und kleine Unternehmen
Die Bundesregierung bringt gerade ein Zuschussprogramm für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen bis zu 10 Mitarbeitern auf den Weg.
Das Land Rheinland-Pfalz ergänzt und erweitert dieses Programm mit dem "Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz":
Der Zukunftsfonds ergänzt die Zuschüsse des Bundes mit günstigen Sofortdarlehen für Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten und erweitert die Soforthilfen auf Unternehmen bis zu 30 Beschäftigte.
Anträge für den Bundes-Zuschuss können ab sofort bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz gestellt werden. Das Sofort-Darlehen des Landes kann zu einem späteren Zeitpunkt bei der Hausbank beantragt werden.

Die Soforthilfen von Bund und Land sehen folgendes vor:
Selbstständige und Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent):
bis zu 9.000 Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm
bis zu 10.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf.
Insgesamt beträgt die Soforthilfe bis zu 19.000 Euro.

Unternehmen von 6 bis 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent):
bis zu 15.000 Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm
bis zu 10.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf.
Insgesamt beträgt die Soforthilfe bis zu 25.000 Euro.

Unternehmen von 11 bis 30 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent):
Bis zu 30.000 Euro Sofortdarlehen des Landes zuzüglich einem Landes-Zuschuss über 30 Prozent der Darlehenssumme.
Insgesamt beträgt die Soforthilfe bis zu 39.000 Euro

Die Sofortdarlehen haben eine Laufzeit von sechs Jahren und sind bis Ende des Jahres 2021 tilgungsfrei.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:
https://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/

Hier geht's zum elektronischen Antragsformular:

https://isb.rlp.de/home/detailansicht/corona-soforthilfe-kann-bald-beantragt-werden.html

STEUERERLEICHTERUNGEN RHEINLAND-PFALZ:

Vom Corona-Virus betroffene Unternehmen können bei ihrem Finanzamt Anträge stellen auf die Herabsetzung von Vorauszahlungen sowie auf Billigkeitsmaßnahmen, wie zum Beispiel Stundung oder Erlass der Steuerforderung oder Vollstreckungsaufschub. Weitere Maßnahmen werden derzeit zwischen Bund und Ländern abgestimmt.

Hier geht's zu den Antragsformularen:
https://www.lfst-rlp.de/fileadmin/user_upload/Antrag_Stundung_Herbsetzung_Corona.pdf

Saarland

CORONA-SOFORTHILFE:

Das Soforthilfe-Programm von Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger und Finanzminister Peter Strobel tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Damit ist das Saarland nach Bayern das erste Bundesland, indem Soforthilfen bereits beantragt werden können. 30 Millionen Euro stellt die Landesregierung zur Verfügung, je nach Mitarbeiterzahl können **Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer mit nicht mehr als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 3.000 bis 10.000 Euro** bekommen. Das Geld muss nicht zurückgezahlt werden, vorausgesetzt, alle Angaben sind korrekt.

Das Geld aus dem Landesprogramm steht direkt zur Verfügung. Wenn - wie erwartet - ein vergleichbares Bundesprogramm zur Verfügung steht, wird sichergestellt, dass Antragssteller ein mögliches Plus zu den Fördersätzen des Bundes zusätzlich bekommen. Wer also im ersten Schritt 3.000 Euro vom Land bekommt, kann in einem zweiten Schritt weiteres Geld vom Bund bekommen, allerdings maximal bis zur Zuschusshöhe des Bundes.
Der Antrag und die Antragsbearbeitung sind so einfach und unbürokratisch wie möglich gestaltet. Wer Soforthilfe braucht, lädt den Antrag herunter, füllt ihn aus, fotografiert oder scannt ihn und schickt ihn an die zentrale Mailadresse des Ministeriums: **soforthilfe@wirtschaft.saarland.de**

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/wirtschaft/dld_richtlinie-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Hier geht's zum Antragsformular:
https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/wirtschaft/dld_antrag-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=1

STEUERERLEICHTERUNGEN SAARLAND:

Diese sehen konkret vor:
Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellt. Die Finanzverwaltung wird dabei keine strengen Anforderungen stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben wird. In diesen Fällen wird bei der Erhebung von Stundungszinsen großzügig verfahren.

Vorauszahlungen, z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer-Messbetrag können leichter angepasst werden. Sobald Gewinne bzw. Einkünfte sich wegen der Corona-Pandemie verringern, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell aufgrund eines formlosen Antrages herabgesetzt. Auch dadurch wird die Liquiditätssituation verbessert.

Auf Vollstreckungsmaßnahmen beziehungsweise die Erhebung von Säumniszuschlägen wird verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Die derzeitige Ausnahmesituation wegen des Corona-Virus wird auch im Voranmeldungsverfahren, z.B. Umsatzsteuervoranmeldungen, Lohnsteueranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen berücksichtigt. Die saarländischen Finanzämter werden, so Strobel, großzügig und unbürokratisch verfahren.

Für Unternehmer bleibt der zuständige Sachbearbeiter in den Finanzämtern erster Ansprechpartner. Deshalb stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem jeweils zuständigen Finanzamt telefonisch zur Verfügung. Die Kontaktdaten sind auf dem Steuerbescheid oder einem anderen Schreiben des Finanzamtes zu finden.
Darüber hinaus kann auch der Saarland-Service-Dienst (SSD) unter Nennung der Steuernummer eine Verbindung zum Ansprechpartner herstellen oder einen Rückruf organisieren. Der SSD ist täglich von 8 bis 15.30 Uhr unter 0681 501 00 zu erreichen.

Sachsen

CORONA-SOFORTHILFE:

Grundsätzliches

Neben der Soforthilfe des Bundes keine weitere Soforthilfe des Landes per Zuschuss, sondern das zinslose Darlehensprogramm "Sachsen hilft sofort", das bereits angelaufen ist.

Für wen?
Einzelunternehmer (Solo-Selbständige), Kleinstunternehmen und Freiberufler in Sachsen, mit einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanz bis zu einer Million Euro.

Wie viel?
Die Darlehenssumme bewegt sich zwischen 5.000 und 50.000 Euro. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann das zinslose Darlehen im Einzelfall nach vier Monaten auch auf bis zu 100.000 Euro aufgestockt werden.

Zentrale Anlaufstelle: Sächsische Aufbaubank SAB

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

https://www.sab.sachsen.de/

GETRÄNKE & MEHR
SERVICEGESELLSCHAFT

STEUERERLEICHTERUNGEN SACHSEN:

Hinweise dazu finden Sie hier:

https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Formular_zur_Beantragung_von_Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Corona-Virus.pdf

GETRÄNKE & MEHR
SERVICEGESELLSCHAFT

Sachsen-Anhalt

CORONA-SOFORTHILFE:

Die Landesregierung hat sich auf ein Hilfspaket verständigt, das insbesondere Zuschüsse für Solo-Selbstständige und kleinere Unternehmen vorsieht. Ziel ist es, Insolvenzen zu vermeiden und Arbeitsplätze zu sichern.
In Anlehnung an das Hilfspaket des Bundes wird das Wirtschaftsministerium eine Richtlinie zur Corona-Soforthilfe erlassen. Das Gesamtvolumen der Zuschüsse wird insgesamt 150 Millionen betragen; diese werden für Unternehmen gestaffelt ausgezahlt.

Unternehmen mit

bis zu 5 Mitarbeitern erhalten bis zu 9.000 Euro,
6 bis 10 Mitarbeitern bis zu 15.000 Euro,
11 bis 25 Mitarbeitern bis zu 20.000 Euro,
26 bis 50 Mitarbeitern bis zu 25.000 Euro.

Ausgereicht werden die Zuschüsse über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Ab Montag (30. März 2020) können sich Unternehmer und Solo-Selbstständige den Antrag herunterladen.

Hier geht's zum Antragsformular:

https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen

GETRÄNKE & MEHR
SERVICEGESELLSCHAFT

STEUERERLEICHTERUNGEN SACHSEN-ANHALT:

Um den geschädigten Bürgerinnen und Bürgern entgegen zu kommen, wurden steuerliche Erleichterungen zur Stundung von Steuern, zur Anpassung von Vorauszahlungen auf die Einkommen- und die Körperschaftsteuer, zu Gewerbesteuervorauszahlungen, zu Vollstreckungsmaßnahmen sowie zum Erlass von Säumniszuschlägen und Verzicht auf Stundungszinsen getroffen.

Sachsen-Anhalts Finanzminister Michael Richter hat die Finanzämter heute angewiesen, entsprechend zu verfahren. Ab sofort gelten folgende Regelungen:

Betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse beim Finanzamt die Anpassung ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer beantragen sowie Anträge auf Stundung der bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Steuern stellen. Hiervon können Unternehmen und Steuerbürger Gebrauch machen, die von den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind. Die Stundungen können dann in der Regel zinsfrei erfolgen. Das gilt nicht für die Lohnsteuer. Hierfür kann aber eine Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen in Betracht kommen.

Außerdem können Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Minderung der Vorauszahlungen gestellt werden. Nimmt das Finanzamt eine solche Festsetzung vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden. Für etwaige Anträge auf Stundung oder Erlass der Gewerbesteuer bleibt jedoch weiterhin die jeweilige Gemeinde zuständig.

Darüber hinaus sollen die Finanzämter bis zum 31.12.2020 bei unmittelbar betroffenen Steuerpflichtigen auch von Vollstreckungsmaßnahmen absehen und in diesem Falle zudem die Säumniszuschläge erlassen, die ab dem heutigen Zeitpunkt bis zum 31.12.2020 auf die rückständigen Steuern verwirkt werden.

Mit diesen Regelungen wird es den unmittelbar betroffenen Steuerpflichtigen ermöglicht, ihre Steuern erst zu einem späteren Zeitpunkt zu bezahlen und die liquiden Mittel in den Unternehmen vorerst steuerlich zu schonen. Dennoch werden die Finanzämter auf eine Darlegung der jeweiligen Verhältnisse nicht gänzlich verzichten können. Die Finanzämter sind jedoch angehalten, an die Nachprüfung der Voraussetzungen keine strengen Anforderungen zu stellen. Hingegen sind Anträge auf Stundung der erst nach dem 31.12.2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Steuervorauszahlungen für Zeiträume nach dem 31.12.2020 besonders zu begründen. Im Übrigen bleibt es für alle mittelbar Betroffenen bei den allgemeinen Regelungen für steuerliche Billigkeitsmaßnahmen.

Betroffene wenden sich bei Fragen zu konkreten steuerlichen Hilfsmaßnahmen bitte direkt an ihr zuständiges Finanzamt.

GETRÄNKE & MEHR
SERVICEGESELLSCHAFT

Schleswig-Holstein

CORONA-SOFORTHILFE:

Die Corona-Soforthilfe soll kleinere Gewerbetriebe und Selbständige rasch und unbürokratisch finanziell unterstützen, die durch die Corona-Pandemie in eine akute existenzbedrohende wirtschaftliche Lage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Was sind Ihre Vorteile?
Zuschuss für die Sicherung Ihres Liquiditätsbedarfs
Mit der Soforthilfe werden Leistungen gewährt, um aktuelle Liquiditätsengpässe durch laufende Betriebsausgaben wie z. B. Mieten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten in den nächsten 3 Monaten überbücken zu können.

Wer wird gefördert?
Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die im Haupterwerb

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder als Selbstständige tätig sind,
- ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein oder einem Sitz in Schleswig-Holstein der Geschäftsführung aus ausführen,
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und
- ihre Waren und Dienstleistungen bereits vor dem 01.12.2019 am Markt angeboten haben.

Von der Förderung ausgenommen sind:

- Öffentliche Unternehmen
- Unternehmen, die sich vor dem 31.12.2019 in Schwierigkeiten gemäß Rz. 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (204/C 249/01) befunden haben.

Was wird gefördert?
Liquidität, um laufende Betriebsausgaben wie z. B. Mieten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten für die nächsten 3 Monate zu überbrücken.

Wie wird gefördert?
Die Soforthilfe wird als nicht rückzahlbarer einmaliger Zuschuss zur Überwindung der existenzbedrohenden Wirtschaftslage gewährt, die durch den von der Weltgesundheitsorganisation am 11. 03.2020 als Pandemie eingestuften Ausbruch von COVID-19 entstanden ist.

Je nach Höhe des im Antrag dargelegten Liquiditätsengpasses beträgt die Soforthilfe:

- bis zu 5 Beschäftigte bis zu 9.000 Euro
- über 5 und bis zu 10 Beschäftigte bis zu 15.000 Euro

Für die Anzahl der Beschäftigten ist auf Vollzeitäquivalente abzustellen, d.h. Teilzeitkräfte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Ein Vollzeitäquivalent entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

https://www.ib-sh.de/produkt/corona-soforthilfe-programm/

Hier geht's zum Antrag:

https://www.ib-sh.de/fileadmin/user_upload/downloads/arbeitsmarkt_strukturfoerderung/corona/antrag_soforthilfe.pdf

Hier geht's zum Erklärvideo:

https://www.ib-sh.de/infoseite/coronavirus-erklaervideo-zum-antrag-fuer-corona-soforthilfe/

STEUERERLEICHTERUNGEN SCHLESWIG-HOLSTEIN:

Im Rahmen des auf Bundesebene beschlossenen Schutzschildes für Beschäftigte und Unternehmen werden Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Das ist gerade für Freiberufler und kleine Unternehmen sehr wichtig. **Bitte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt.** Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), soll die Generalzolldirektion steuerpflichtigen Unternehmen entgegenkommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren wird.

Thüringen

CORONA-SOFORTHILFE:

Was wird gefördert
Der Zuschuss wird Unternehmen mit Betriebsstätte in Thüringen zur Bewältigung oder Minderung der besonderen wirtschaftlichen Notlage gewährt, die durch die Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 entstanden ist.

Wer wird gefördert
Antragsberechtigt sind im **Haupterwerb** tätige gewerbliche Unternehmen (inkl. Einzelunternehmen) sowie Unternehmen der Branche 86.9 (Gesundheitswesen, auch wenn diese über keine Gewerbeanmeldung verfügen) und wirtschaftsnahe freie Berufe und die Kreativwirtschaft der Branchennummern 71-74, 85.5 sowie 90 gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

Gefördert werden Unternehmen mit Betriebsstätte in Thüringen mit **bis zu 50 Beschäftigten**.

Wie viel wird gefördert
Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten pro Unternehmen (einschließlich Inhaber*in) und beträgt jeweils bis zu:

Beschäftigte (einschließlich Inhaber*in)	**Zuschuss**
1 bis 5	5.000 EUR
6 bis10	10.000 EUR
11 bis 25	20.000 EUR
26 bis 50	30.000 EUR

Die v.g. Billigkeitsleistungen können sich durch die Soforthilfe des Bundes erhöhen. Die Gewährung darf nicht zu einer Überkompensation des entstandenen Schadens oder der finanziellen Notlage führen.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

https://aufbaubank.de/Download/Soforthilfe-Corona-2020-Richtlinie.pdf

https://aufbaubank.de/Download/200325_TAB_Corona-Soforthilfe_Merkblatt_A4_04.pdf

Hier geht's zum Antrag:

https://aufbaubank.de/417,8748/Download/Soforthilfe-Corona-2020-Antrag.pdf

GETRÄNKE & MEHR
SERVICEGESELLSCHAFT

STEUERERLEICHTERUNGEN THÜRINGEN:

Kurzinformationen und Handlungsempfehlung für Unternehmen und Steuerpflichtige, die von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind.

Erstellt vom Thüringer Finanzministerium:

Um die Liquidität Ihres Unternehmens sicherzustellen, können Sie folgende Anträge beim Finanzamt stellen.

- Antrag auf Stundung
- Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer
- Antrag auf Vollstreckungsaufschub (Vollstreckungsmaßnahmen wurden durch das Finanzamt bereits eingeleitet)

Sofern Sie von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind, ist zunächst ein schriftlicher Antrag beim Finanzamt zu stellen. Ein telefonischer Antrag reicht nicht aus. Im entsprechenden Antragsschreiben legen Sie Ihr Anliegen kurz dar. Teilen Sie mit, inwieweit Ihr Unternehmen von der Krise betroffen ist. Der Antrag ist entweder per Post oder E-Mail an das örtlich zuständige Finanzamt zu adressieren. Sie können hierfür den Antrag auf Steuererleichterungen benutzen:

https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/user_upload/Finanzaemter/Vordrucke/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus__TH_.pdf

Informationsstand: 28.03.2020

Übersicht Beantragungsstellen:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-29-PM-Verwaltungsvereinbarung-Soforthilfe-Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Rechtshinweis: Trotz sorgfältiger Zusammenführung und Prüfung der oben genannten Informationen kann für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für die hier genannten Links zu weiterführenden Informationsquellen und Formularen. Dies ist lediglich als eine erste Orientierungshilfe zu verstehen. Es stellt somit auch keine Rechtsberatung dar und ersetzt diese nicht. Den Erhalt von vorstehend genannten Hilfsleistungen, finanzieller oder sonstiger Art, können wir nicht garantieren.